



Unternehmer sollten sich rechtzeitig um eine geordnete Betriebsübergabe kümmern.

## Betriebsübergabe ohne Nachwehen

Spätestens im 60. Lebensjahr sollte sich jeder Unternehmer mit der Frage befassen, wie es mit der Firma langfristig weiter gehen soll. Betriebsübergaben sind sehr komplexe Vorgänge, die sorgfältig geplant und gut vorbereitet werden sollten.

Ziel ist es, den Vermögenstransfer für alle Beteiligten optimal zu gestalten. Dafür gibt es verschiedene Modelle. Neben einer langsamen Übergabe mit sukzessiver Einbindung des neuen Unternehmers in die Geschäftsführung gibt es etwa die Möglichkeit der Unternehmenspacht oder einer entgeltlichen Übergabe gegen Leibrente. Es macht auch einen Unterschied, ob ein Unternehmen innerhalb des Familienverbandes oder an Außenstehende übergeben wird.

### Zahlreiche Details zu klären

Jede Unternehmensübergabe ist ein Einzelfall, bei dem die einzelnen Schritte individuell abgestimmt werden müssen. Oft macht es Sinn, die Firma im Zuge der Übergabe umzugründen. Möglicherweise kann der Übergang im Rahmen einer Kapitalgesellschaft besser vorbereitet werden. Die Übergabe wird außerdem oft zum Anlass genommen, um Besitz und Betriebsgesellschaft klar zu trennen. Inwieweit der neue

Firmeninhaber Kredit- und Lieferantenverbindlichkeiten übernehmen kann, ist unbedingt vorab zu klären.

Meist fallen bei der Betriebsübergabe eine Reihe von Steuern an. Die neuen Regeln beim Verkauf von Betriebsgrundstücken haben die Sache diesbezüglich etwas vereinfacht. Trotzdem sind viele Details zu beachten. Ein erfahrener Anwalt sucht hier in enger Zusammenarbeit mit dem Steuerberater des Unternehmens die beste Lösung.

### Kein Nachfolger

Konnte kein geeigneter Nachfolger gefunden werden, ist die Gründung einer Familienprivatstiftung oft die einzige Möglichkeit, das Lebenswerk des Unternehmers an die Nachkommen weiter zu geben, ohne dass es durch Streitigkeiten aufgeteilt oder gar zerstört wird. Die großzügigen Steuervorteile für Privatstiftungen hat der Staat seit dem Jahre 2000 zurückgenommen. Ihrem ursprünglichen Zweck - das Vermögen zusammen zu halten - wird die Privatstiftung aber weiterhin gerecht. Der Unternehmer sollte die Firma aber nicht erst testamentarisch, sondern schon zu Lebzeiten in die Stiftung einbringen. Nur so kann er noch allfällige Anpassungen an den Stiftungsgrundlagen vornehmen.



### Ein starkes Team

Als ich mich vor einigen Jahren aus der aktiven anwaltlichen Tätigkeit zurückzog, war klar, dass die „Jungen“ ihren Weg machen werden. Im Herbst dieses Jahres wurde dies in zweifacher Weise eindrucksvoll bestätigt.

Das erfahrene und viel beschäftigte Anwaltsteam benötigte zusätzliche „Manpower“. Nach längerer Suche wurde ein begabter junger Jurist gefunden, der ins Team passt und auch für anspruchsvolle Aufgaben gewappnet ist: Mag. Johannes Sander, gebürtiger Schrunser, bringt sich hervorragend ein.

Fast zur gleichen Zeit hatte „Senior“ Dr. Stefan Müller doppelten Anlass zu feiern. Er wurde dieser Tage 50 Jahre alt, was in einer kleinen kanzleiinternen Feier gewürdigt wurde. Zuvor hatte er Ende September das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen bekommen. Er ist seit vielen Jahren für die österreichische Anwaltschaft ehrenamtlich im In- und Ausland tätig. Herzlichen Glückwunsch!

Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten Teams eine besinnliche Adventszeit und alles Gute für das Jahr 2013.

Roland Piccolruaz,  
Rechtsanwalt e.m.

## Mehr Rechte für ledige Väter

Bis letztes Jahr scheiterten viele ledige Väter mit ihrem Antrag auf Kindesobsorge am Veto der Mutter. Bei Streitigkeiten erhält diese zur Zeit automatisch das Sorgerecht. Die Bundesregierung beabsichtigt nun, die Position der Väter ab Februar 2013 deutlich zu stärken.

### „Kindeswohl“ ist ausschlaggebend

Der Verfassungsgerichtshof hat sich nämlich schon im letzten Jahr gegen das Vetorecht der Kindesmutter ausgesprochen. Bei einer solchen Entscheidung habe das Gericht keinerlei Möglichkeit zu prüfen, ob das Kind bei Mutter oder Vater besser aufgehoben ist, argumentierten die Richter. Mit Februar 2013 soll sich dies ändern: Ein Außerstreitgericht wird künftig entscheiden. Ausschlaggebend ist das Wohl des Kindes. Justizministerin Dr. Beatrix Karl hat angekündigt, dass die Richterinnen und Richter mit einer rechtlichen Definition des Kindeswohls eine klare Entscheidungsgrundlage erhalten.

### Sechs Monate „Vorläufige elterliche Verantwortung“

In strittigen Obsorgefällen soll es sowohl nach Ehescheidungen als auch im Falle nichtverheirateter Eltern, zu einer sechs-



*Ledige Väter haben ab Februar 2013 die Chance, die alleinige oder gemeinsame Obsorge für ihr Kind durchzusetzen - auch, wenn die Mutter dagegen ist.*

monatigen „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ kommen. Während dieser Zeit können beide Elternteile Kontakt zum Kind haben. Das Verhalten von Mutter und Vater in dieser Zeit soll laut Justizministerin bei der Entscheidung des Gerichts ebenfalls berücksichtigt werden. Im Zuge des neuen Familienrechtspaketes wird zudem die Familienrechtshilfe ausgebaut. Den Eltern stehen dann Pädagogen und Psychologen begleitend zur Seite. Da-

durch sollen die Verfahren beschleunigt und einvernehmliche Lösungen forciert werden. Sind sich Vater und Mutter einig, kann die gemeinsame Obsorge künftig ganz einfach am Standesamt vereinbart werden.

Ob und inwieweit es künftig sinnvoll und möglich sein wird, bei Streitigkeiten eine gemeinsame Obsorge anzuordnen, wird sich weisen. Die politische Diskussion zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

## Ab Februar neues Namensrecht für Familien



*Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Familienrecht.*

Im Februar soll die Familienrechtsnovelle in Kraft treten. Sie bringt auch Neuerungen im Namensrecht mit sich.

Momentan dürfen Ehepartner keinen gemeinsamen Doppelnamen annehmen. Würde etwa Herr Mair Frau Gruber heiraten, ist es derzeit nicht erlaubt, dass beide Ehepartner sich Mair-Gruber oder Gruber-Mair nennen. Nur einer der beiden dürfte nach der Eheschließung einen Doppelnamen tragen. Auch Kinder, welche nach der Heirat geboren werden, dürfen nur einen Namen erhalten. Diese Regelung wurde bereits des Öfteren kritisiert. Nun hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, das Namensrecht den internationalen Gegebenheiten anzupassen.

Künftig kann ein gemeinsamer Doppelname als „Gesamtfamiliename“ von allen Familienmitgliedern geführt werden. In unserem Beispiel könnten also Mutter, Vater und alle Kinder Mair-Gruber oder Gruber-Mair heißen. Heiraten zwei Menschen, die beide einen Doppelnamen tragen, werden sie sich aber einigen müssen. Denn die Novelle beschränkt die Anzahl der Namen auf zwei. Nur im Falle eines historisch gewachsenen Doppelnamens macht der Gesetzgeber eine Ausnahme. Außerdem sieht die Familienrechtsnovelle vor, dass ein Kind von unverheirateten Eltern entweder den Namen der Mutter, den des Vaters oder einen Doppelnamen erhält.

## Gutachter haften auch gegenüber Dritten

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich (OGH 7.9.2011, 7 Ob 77/11s) entschieden, dass ein Gutachter nicht nur seinem Auftraggeber, sondern auch einem durch das Gutachten geschädigten Dritten Scha-



Mag. Patrick Piccolruaz informiert über eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

densersatz zahlen muss, wenn sein Gutachten falsch ist. Obwohl das Gutachten nicht für ihn erstellt wurde, sondern für den Verkäufer, reichte der Käufer eines Grundstückes Klage gegen einen Gutachter ein. Es hatte sich herausgestellt, dass der Boden anders beschaffen war als im Gutachten bescheinigt. Er wollte deshalb das geplante Bauvorhaben abblasen und die Liegenschaft verkaufen.

Der Richter folgte seiner Argumentation, dass er in Kenntnis der wirklichen Bodenbeschaffenheit das Grundstück sicher nicht gekauft hätte. Auch der Oberste Gerichtshof entschied nun für den Käufer. Die Richter vertraten die Auffassung, dass man für ein Bodengutachten auch dem

potenziellen Käufer gegenüber hafte. Dieser habe aus dem Gutachten schließen können, dass das Grundstück dahingehend überprüft wurde, ob es sich für die Errichtung von Einfamilienhäusern eigne. Wenn der Gutachter dies positiv bewertet, obwohl sich die Situation im Nachhinein anders darstellt, muss er dem Käufer den sogenannten Vertrauensschaden ersetzen. Dessen Höhe wird nach der Differenzmethode ermittelt. Der Schadensersatz umfasst also jene Summe, um die sich das Vermögen des Geschädigten verringert hat - durch unnütze Aufwendungen wie Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Kosten für die Vertragserrichtung und Maklergebühren.

## „Faktischer Skiführer“ übernimmt Pflichten

Wer eine unerfahrene Person unter Hinweis auf seine Bergerfahrung zu einer Tour animiert und mitnimmt, ist für deren Sicherheit verantwortlich. - Dies sollten sich Tourengerer angesichts der beginnenden Ski-Saison bewusst sein.

Der Ski-Unfall von Prinz Friso hat letztes Jahr die Diskussionen darüber angeheizt, ob ein besser informierter und ausgebildeter Skifahrer und Tourengerer für seine Begleiter haftet, wenn er sie nicht auf die Gefahren aufmerksam macht oder von einer bestimmten Streckenführung abhält. Diese Frage ist auch bei den Gerichten des Öfteren behandelt worden.

### „Führer aus Gefälligkeit“

Wurde ein Ski- oder Bergführer engagiert, ist die Rechtslage klar. Durch das Vertragsverhältnis ist die Fürsorgepflicht eindeutig geregelt. Wenn aber zwei Bergkameraden sich zu einer Tour verabreden, gelten andere Gesetze. Mit der Frage der Haftung eines „Führers aus Gefälligkeit“, befasste sich erstmals das sogenannte „Piz Buin“ Urteil des Obersten Gerichtshofs (1 Ob 293/98i). Das Höchstgericht hatte zu beurteilen, ob ein begeisterter Bergsteiger mit Kletter- und Gletschererfahrung gegenüber seinem Freund eine Schutz- und Sorgfaltspflicht übernommen hatte. Er hatte dem im Gelände Unerfahrenen an-

gebieten, ihn auf den Gipfel des Piz Buin zu führen. Der erfahrene Alpinist, der allerdings keinerlei Ausbildung im alpinen Bereich hatte, nahm zwar für sich selbst, nicht aber für den Kameraden, Steigeisen mit. Beim Abstieg rutschte der Freund an einer eisigen Stelle aus und verletzte sich. Die OGH-Richter vertraten die Ansicht, dass die Haftung des „Führers aus Gefälligkeit“ nicht überspannt werden dürfe. Der berg erfahrene Alpinist habe in diesem Fall aber den alpinistischen Neuling zu einer Tour animiert. Dadurch habe er Sorgfaltspflichten übernommen und hätte sich um die notwendige Ausrüstung kümmern müssen. Des Weiteren wurde im Urteil festgehalten, dass der „Führer aus Gefälligkeit“, zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er eine bergunerfahrene Person durch Verschweigen von Gefahren zu einer Tour überredet.

### Eigenverantwortung

Diese Entscheidung kann als richtungsweisend betrachtet werden. Dennoch ist es keinesfalls so, dass rein schon aus dem Grunde, dass sich eine Person bereit erklärt, die Gruppe anzuführen, eine Übernahme der Sorgfaltspflicht, und somit eine Haftung entsteht. Entscheidend ist, ob jeder Teilnehmer eigenverantwortlich bleibt, oder seine Verantwortung aufgrund von



Bei der gemeinsamen Tour entstehen wechselseitige Sorgfaltspflichten.

Unerfahrenheit oder Unvermögen einer anderen Person überträgt. Dies kann auch stillschweigend erfolgen. Der erfahrene Begleiter kann die Führungsrolle ablehnen, indem er dies unmissverständlich zum Ausdruck bringt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung im Einzelfall ist etwa, ob die Entscheidungen über Ziel, Route, Bewältigung von Gefahrenstellen, der Sicherung oder einen Abbruch der Tour gemeinschaftlich getroffen werden. Steht diese Entscheidungskompetenz nach Auffassung der Gruppe einem einzelnen Mitglied allein zu, muss der „Führer aus Gefälligkeit“ anderen zusätzlich noch an alpiner Erfahrung und alpinistischem Können überlegen sein.

Mag. Johannes Sander



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

## Im Team erfolgreich für unsere Klienten

Ein erfolgreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Gemeinsam hat das Team der Rechtsanwältinnen Piccolruaz & Müller für viele Klienten aus dem ganzen Land und darüber hinaus einiges erreichen können.

### Verstärkung

Damit wir auch künftig allen Anforderungen bestens gerecht werden können, haben wir unser Anwalts-Team verstärkt. Seit Anfang November arbeitet Mag. Johannes Sander als juristischer Mitarbeiter engagiert mit. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck und ein Jahr lang an der Sheffield Hallam University in England. Sein Gerichtspraktikum absolvierte er am Bezirksgericht Innsbruck und am Landesgericht Feldkirch. Während des Studiums sammelte er auch als Ski- und Snowboardlehrer in der Skischule Schruns und in der Skischule Sils/Engadin Erfahrungen. Mag. Sander wird uns in allen Arbeitsbereichen unterstützen und insbesondere auch Vertretungen vor Gericht übernehmen.



Mag. Johannes Sander verstärkt seit November das Anwalts-Team.



Dr. Stefan Müller erhielt das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

renzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. In ihrer Laudatio dankte ihm die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg, Dr. Birgitt Breinbauer, im feierlichen Rahmen für seinen langjährigen engagierten Einsatz im In- und Ausland für die Österreichische Rechtsanwaltskammer.

### Verdienste um die Republik

Dr. Stefan Müller wurde Ende September vom Bundespräsidenten das Goldene Eh-



Schäfer Bergapartements  
im Biosphärenpark  
Grobes Walsertal: Wohnen im  
atemberaubenden Panorama -  
[www.bergapartements.com](http://www.bergapartements.com)



Dr. Roland Piccolruaz em.  
Dr. Stefan Müller  
Dr. Petra Piccolruaz  
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18  
[www.pm-anwaelte.at](http://www.pm-anwaelte.at) · [office@pm-anwaelte.at](mailto:office@pm-anwaelte.at)